



Primarschule
8113 Boppelsen

Verordnung über die Schulzahnpflege der Primarschule Boppelsen

Grundsatz

Eine gute und regelmässig kontrollierte Zahnpflege unserer Kindergarten- und Primarschulkinder liegt im Interesse Aller.

Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt.

Die Primarschule Boppelsen unterstützt Massnahmen zur Gesunderhaltung der Zähne.

Allgemeines

Die Primarschule Boppelsen organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

1. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
2. Zahnärztliche Untersuchung
3. Abrechnung mit den Zahnärzten
4. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch

Einzelheiten

1. Zahnprophylaxe/ vorbeugende Massnahmen

Durch regelmässiges Zähneputzen und die Anwendung von Fluor kann dem frühzeitigen Zahnzerfall wirksam entgegengewirkt werden. Eine Schulzahnpflegehelferin besucht die Kinder des Kindergartens und der Primarschule sechsmal jährlich. Dabei leitet sie die Kinder im korrekten Zähneputzen mit Fluorgelee an und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundpflege und Ernährung.

2. Zahnärztliche Untersuchung

Die Primarschule Boppelsen übernimmt die Kosten für den obligatorischen jährlichen Untersuch bei einem anerkannten Zahnarzt nach freier Wahl. Sie stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr einen Gutschein für den Untersuch zu. Die Gültigkeit des Gutscheines ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres beschränkt.

Für den Untersuch vereinbaren die Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende Oktober einen Termin bei einem Zahnarzt nach freier Wahl.

Das Schulsekretariat ist für die Zustellung des Gutscheines und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig. Ebenfalls wird das Schulsekretariat bei nicht Einlösung des Gutscheines die Erziehungsberechtigten einmal an den Untersuch erinnern.

Über die ganze Primarschulzeit hat jedes Kind Anrecht auf 1 x 2 Bissflügel- Röntgenbilder. Diese Kosten übernimmt die Schule.

3. Abrechnung mit den Zahnärzten

Den abzurechnenden Gutschein des Untersuches oder der Röntgenbilder schickt der Zahnarzt direkt an das Schulsekretariat der Primarschule Boppelsen

4. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten. Die Primarschule Boppelsen leistet keine Behandlungskostenbeiträge, auch nicht an kieferorthopädische Behandlungen.

Ausnahme:

An Familien, welche Anrecht auf Krankenkassenprämien-Verbilligung haben, oder die Sozialhilfe beziehen, kann die Primarschule auf Gesuch hin einen Anteil von mindestens 40 % rückvergüten (nach Abzug allfälliger Krankenkassenbeiträge).

Es gelten in diesem Fall folgende Einschränkungen für die Behandlungsplanung:


- 1. Der gewählte Zahnarzt ist vor Behandlungsbeginn zu informieren.*
- 2. Die Erziehungsberechtigten verlangen einen Kostenvoranschlag zum UVG-Tarif; dieser ist zusammen mit dem Gesuch für die Behandlungskostenbeiträge an folgende Adresse zu richten: Sekretariat der Primarschule Boppelsen, Ifangstrasse. 12, 8113 Boppelsen.*

Hat eine Behandlung während der Primarschulzeit angefangen und soll nach Abschluss der 6. Klasse weitergeführt werden, so ist beim Übertritt in die Oberstufe vom Zahnarzt eine Zwischenabrechnung per 15. August zu verlangen und der Primarschule einzureichen. Das gleiche Vorgehen gilt, wenn ein Kind aus anderen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) unsere Schule verlässt.

5. Inkrafttreten

Die Primarschulpflege Boppelsen hat die Verordnung über die Schulzahnpflege der Primarschule Boppelsen am 19. April 2005 erlassen und per 16. August 2005 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren Verordnungen.

Boppelsen, 19. April 2005



Hannes Hayoz
Präsident



Oliver Stotz
Aktuar